

in einem Kulturstaat wirklich unerwünscht, um nicht zu sagen: unmöglich. Das zaristische Rußland ordnete in seiner StPO. von 1864 die unbedingte Aushändigung der Zeugenaussagen und sonstigen Protokolle an den Angeklagten an, und zwar kostenlos, wenn er sich in Haft befand. Als Ersatz war Aktenverlesung zulässig. Fehlte diese, so konnte das Gericht in der Sache nicht verhandeln.

Wie kommt es, daß das deutsche Reich, das bekanntlich dem Volke der Dichter und Philosophen gehört, diesen wichtigen Punkt ganz vergessen hat?

Genug über diese Frage. Ich will über manche Zwei- und zuweilen Dreideutigkeiten in der Abfassung der einzelnen Gesetzesbestimmungen reden. Es genügt, auf § 245 StPO. hinzuweisen. Danach ist die Beweisaufnahme auf sämtliche geladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. So lautete die Vorschrift der alten StPO.; nach der Novelle von 1927 kann von der Befolgung dieser Verordnung abgesehen werden, wenn die Beweiserhebung zum Zweck der Prozeßverschleppung beantragt ist. Welche Willkür diese Konzession dem Gericht gestattet, braucht nicht weiter dargelegt zu werden; wie viele Rechtsanwälte und Angeklagte können ein Lied davon singen! Solche Gesetzgebung setzt die Unfehlbarkeit der Richter voraus! Sind alle Richter unfehlbar? Was soll ein Laie in solcher Lage machen, der keinen Verteidiger besitzt und von juristischer Spitzfindigkeit keine Ahnung hat?

Noch traurigere Gedanken erweckt § 345 StPO., daß der Angeklagte die Revisionsgründe nur „in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift“ dem Gericht darlegen kann. Falls er keinen Verteidiger hat, muß er die Revisionsbegründung zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklären. Eine eigene Schrift darf er nicht einreichen. Das Reichsgericht erklärt sogar, daß der Gerichtsschreiber, jetzt Urkundsbeamter genannt, die von dem Angeklagten gebrauchten Ausdrücke nicht wiederholen darf, auch darf er die Angaben des Angeklagten nicht „Wort für Wort“ zu Protokoll bringen. Der Urkundsbeamte muß die Angaben des Angeklagten „nach Form und Inhalt“ prüfen und sie klar zu Protokoll nehmen. Wenn der Urkundsbeamte die berühmte Fähigkeit besitzt, alles Lebendige protokollarisch tot zu machen, was, wie es fast jedem praktischen Juristen gut bekannt ist, bei den deutschen Gerichten fast ausnahmslos der Fall ist, so ist der Angeklagte mit seinen Revisionsgründen sozusagen im voraus kaltgestellt.

Eine andere Perle befindet sich in § 350 Abs. 2 StPO.: „Der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit“, d. h. im Revisionsgericht. Dadurch wird die Gleichheit aller vor dem Gesetz ganz eigenartig behandelt! Der Angeklagte, der sich nicht in Untersuchungshaft befindet, kann jederzeit vor dem Revisionsgericht erscheinen, um seine Revision mündlich zu rechtfertigen. Er hat nach § 351 Abs. 2 StPO. einen unbedingten Anspruch darauf, gehört zu werden. Wie reimt sich diese Vorschrift mit § 350 Abs. 2 StPO.? Wenn ein in Haft befindlicher Angeklagter keinen Anspruch auf Anwesenheit im Revisionstermin hat, wie kann er sein Recht, gehört zu werden und das letzte Wort zu behalten, nach § 351 Abs. 2 StPO. geltend machen? Da gibt die Gesetzgebung ein Rätsel auf.

Ist es nun nicht an der Zeit, solche Rätsel zu lösen? Wo bleibt die berühmte „Gleichheit aller vor dem Gesetz“, wenn die rechtliche Lage eines Angeklagten von seiner Inhaftierung oder seinem Verbleiben auf freiem Fuß abhängig ist? Der Zweck der Untersuchungshaft ist im § 112 StPO. geregelt, § 116 StPO. bestimmt die für den Untersuchungsgefangenen zulässigen Beschränkungen. Von der Be-